

Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Stand 25.11.2021

Einleitung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen dieser Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend die Regelungen im Infektionsschutzgesetz von November 2021, in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von November 2021 und in der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel von Mai 2021. Die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und im Infektionsschutzgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zusätzlich ermöglicht die Coronavirus-Impfverordnung die Durchführung von Corona-Schutzimpfungen durch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen in Unternehmen.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten und Impfungen die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Handlungshilfe für einen Hygieneplan

Unternehmen
Verantwortlich
Erstellt am
Erstellt von

Unterschrift

1. Maßnahmenkonzept

Vorgaben

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Pandemie gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und dem Infektionsschutzgesetz die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Er hat unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung aktualisieren
- Betriebliches Hygienekonzept erstellen oder aktualisieren
- Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen
- Betriebliches Hygienekonzept den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen
- Koordination der Maßnahmen, insbesondere durch den Arbeitsschutzausschuss
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Maßnahmenplanung einbeziehen

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Vorgaben

Technische Maßnahmen haben bei der Arbeitsplatzgestaltung Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung. Der Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Maßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange reinigen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze (Büro/Produktion) so nutzen, dass der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten werden kann

- Medizinischen Mund-Nase-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken für alle anwesenden Personen zur Verfügung stellen. Diese müssen getragen werden, sofern die Schutzabstände nicht eingehalten werden können und keine anderen technischen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden
- Lüftungsmaßnahmen durchführen
- Können Mindestabstände oder Mindestflächen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden und keine anderen geeigneten technischen Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abtrennungen), besteht eine Tragepflicht von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken.
- Der obere Rand der Abtrennung für Steharbeitsplätze soll mindestens 2 Meter über dem Boden enden
- Mehrfachbelegungen von Räumen vermeiden
- Arbeit in festen Teams organisieren
- Bei Krankheitssymptomen darf der Arbeitsplatz bis zur weiteren Klärung der Ursache, z.B. durch den Hausarzt, nicht aufgesucht werden

3. Homeoffice

Vorgaben

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Homeoffice unterstützt die Kontaktreduzierung. Auch für Arbeiten im Homeoffice gelten das ArbSchG und das Arbeitszeitgesetz. Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit sollten getroffen werden.

Maßnahmen

- Homeoffice organisatorisch entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten ermöglichen
- Auch Beschäftigte, die wegen Corona ins Homeoffice gewechselt sind, müssen unterwiesen werden, beispielsweise über die Einhaltung der Arbeitszeiten, die korrekte Bildschirmposition sowie eine möglichst ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes

4. 3G-Regelungen im Unternehmen

Vorgaben

Arbeitsstätten dürfen nur von geimpften, genesenen oder getesteten Personen betreten werden. Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Personen, die nicht geimpft oder genesen sind und kein aktuelles Testergebnis mitbringen, dürfen die Tätigkeit erst nach einem negativen betrieblichen Antigenschnelltest (Selbsttest unter Überwachung) aufnehmen. Der Arbeitgeber hat die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen.

Maßnahmen

- Es ist eine Genesenen-, Impf- und Testdokumentation durchzuführen
- Ein Antigen-Schnelltest auf einen positiven Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von unterwiesenen Personen überwachen lassen
- Gültigkeit von Antigen-Schnelltesten (24h) und PCR-Testen (48h) beachten

5. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vorgaben

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an Raumbelastung und Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Maßnahmen

- Medizinischer Mund-Nase-Schutz vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten FFP 2 Masken
- Wenn medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) nicht ausreichend ist, sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes (FFP2) bereitzustellen
- Wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen medizinischen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss, sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes (FFP2) bereitzustellen
- Die Beschäftigten haben zur Verfügung gestellten medizinischen Mund-Nase-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken zu tragen
- Die Auswahl bei PSA erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/Betriebsärztin
- FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken sind überwiegend Einmalprodukte und nach Gebrauch zu entsorgen
- Für FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken wird aufgrund der körperlichen Belastung eine Tragezeitbegrenzung empfohlen, Anhaltspunkte dafür enthält DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

6. Schutzabstand und Kontakte

Vorgaben

Betriebsbedingte Personenkontakte sind so weit wie möglich einzuschränken. Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Der Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Maßnahmen

- Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen gewährleisten
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden
- Wenn bei Zusammenarbeit von Beschäftigten der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen, z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder gleichwertigen Masken, zu treffen

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine feste Arbeitsgruppen einzuteilen

7. Sanitätsräume, Kantinen und Pausenräume

Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

Maßnahmen

- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen
- Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen. Gegebenenfalls ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen
- Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
- Eine tägliche gründliche Reinigung ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen. Bei Pausenräumen ist die Einzelnutzung ideal.
- Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
- Abstand in Pausenräumen und Kantinen durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Bei Warteschlangen an Kassen, Ausgabe oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden auf den Abstand aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (Acrylglas) schützen

8. Lüftung

Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten und/oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. CO₂-Ampeln können hierbei unterstützen.

Maßnahmen

- Regelmäßige Stoßlüftung alle 60 Minuten, in Besprechungsräumen alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger, Querlüftung ist zu bevorzugen
- Es wird eine Lüftungsdauer je nach Jahreszeit von 3 bis 10 Minuten empfohlen

- Raumlufttechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- Vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen
- Raumlufttechnische Anlagen in Sanitärräumen sollen zu den Betriebszeiten der Arbeitsstätte dauerhaft betrieben werden
- Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden

9. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

Vorgaben

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen der Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen. Der Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Maßnahmen

- Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- Möglichst einzeln arbeiten; falls das nicht möglich ist, feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
- Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Händedesinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
- Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
- Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs ist.
- Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen, z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder gleichwertige Masken, einzuhalten

10. Dienstreisen und Meetings

Vorgaben

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren. Der Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Maßnahmen

- Dienstreisen reduzieren und stattdessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
- Die Personenzahl in Fahrzeugen ist zu begrenzen, Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2 oder gleichwertigen Atemschutz-Masken bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Personen
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein und ein geeignetes Hygienekonzept erstellt werden

- Anzahl der Teilnehmenden bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

11. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)

12. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
- Duschen, Waschen, Umkleiden so entzerren, dass möglichst wenige Personen auf einander treffen. Einzelnutzung von Duschen
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen

13. Zutritt betriebsfremder Personen

Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen regeln. Der Arbeitgeber kann einen ihm bekannten Impf- oder Gesundheitsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Maßnahmen

- Anzahl nach Möglichkeit begrenzen
- Kontaktdaten und Zeit des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
- Ggf. Antigen-Schnelltests ermöglichen
- Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen und das Hygienekonzept

14. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Abklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Maßnahmen

- Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona Virus sein
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, den Betrieb umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, darf der Betrieb nicht wieder betreten werden
- Kontaktpersonen werden als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:
 - Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz
 - Gespräch mit dem Fall (unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz
 - Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde
- Ein adäquater Schutz ist gegeben, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt medizinischen Mund- Nasen-Schutz oder FFP2-Maske tragen
- Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen und genesene Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden, sind im Falle eines engen Kontaktes von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, sollten sich aber selbst beobachten und persönliche Kontakte reduzieren.
- Auch vollständig geimpfte und genesene Personen können sich im Falle eines engen Kontaktes mit an Covid-19-Erkrankten anstecken, auch wenn das Risiko deutlich geringer ist als bei Ungeimpften. Im Fall einer Ansteckung (positiver PCR-Test und/oder Symptome) müssen auch geimpfte oder genesene Personen nach Vorgaben der Gesundheitsbehörde in Quarantäne.

15. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Maßnahmen

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Psychische Belastungen durch z.B. Veränderung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung müssen thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin

- Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARS-CoV-2-Epidemie verschoben wird, muss zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin

16. Corona-Schutzimpfungen durch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen

Die Coronavirus-Impfverordnung lässt Impfungen durch Fachärzte und -ärztinnen für Arbeitsmedizin und Ärzte und Ärztinnen mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen zu. Einzelheiten sind in der aktuellen Coronavirus-Impfverordnung geregelt.

Maßnahmen

- Die Beschäftigten sind über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren
- Den Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, die Schutzimpfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen

17. Betriebliche Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus

Die SARS-CoV-2-Diagnostik stellt eine tragende Säule im Rahmen der Erkennung der Infektion, der Steuerung von Maßnahmen und der Eindämmung der Pandemie dar. Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zweimal pro Woche einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann. Die Testangebotspflicht kann aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise entfallen bei Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder einer vorangegangenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Die bestehenden arbeits-, datenschutz- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Maßnahmen

- Betriebliche Teststrategie für den Schutz besonderer Personengruppen mit Antigen-Schnelltests festlegen
- Zwischen Point-of-Care-Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch („Schnelltests“) durch medizinisches Fachpersonal oder geschultes Personal und Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Selbsttests“) auswählen
- Dokumentation und Vorgehen bei positiven Ergebnissen von Antigen-Schnelltests festlegen
- Bei Durchführung durch geschultes Personal persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und Unterweisung durchführen
- Bei positivem Ergebnis eines Antigen-Schnelltests erfolgt die Absonderung der betroffenen Beschäftigten und ein PCR-Test zum Nachweis oder Ausschluss einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

18. Unterweisung und aktive Kommunikation

Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation (regelmäßige Unterweisung je nach Epidemielage auch digital) im Betrieb sicherzustellen. Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet.

Maßnahmen

- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
- Bei der Unterweisung ist über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären
- Bei der Unterweisung ist über die Möglichkeit und den Nutzen einer Schutzimpfung zu informieren
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s.o.) ist hinzuweisen
- Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden
- Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich und insbesondere für Beschäftigte im Homeoffice erforderlich

Sachgebiet Arbeitsmedizin
Ressort Prävention